

**Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 20.09.2013
hier:**

Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema „Finanzierung von Sozialberichten“

Zu 1.

Anlass für die Prüfung der Zuständigkeit für die Leistung „Sozialbericht“ war die Aushandlung neuer Leistungsvereinbarungen in der Suchtkrankenhilfe und im Zusammenhang damit die Überprüfung des Leistungskataloges.

Zu 2.

Rechtsauffassung der Rentenversicherung zunächst: Sozialberichte sind Aufgabe des Kreises auf der Grundlage des ÖGDG, konnte sich damit nicht durchsetzen.

Rechtsauffassung derzeit: Der Kreis muss als Auftraggeber der Suchtberatungsstellen deren Dokumentation im Wege der (kostenlosen) Amtshilfe der DRV zur Verfügung stellen.

Dem widerspricht die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes.

Die DRV klagt derzeit gegen die Bezirksregierung mit dem Ziel, diese zu veranlassen, den RSK anzuweisen, die geforderte Amtshilfe zu leisten.

Zu 3.

Die Gespräche mit der DRV wurden seitens des RSK vom zuständigen Dezernenten und dem Leiter des Gesundheitsamtes geführt.

Eingeladen und Gesprächsführung hatte das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS). Beteiligt waren das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK).

Aus Sicht des RSK wurde das Gespräch – sogar von „entscheidungsbefugten Mitarbeitern“ - zum Abschluss gebracht. Ergebnis aus Sicht des RSK: Die DRV begnügt sich mit vorhandenen Unterlagen.

Zu 4.

Von einer Kostenübernahme durch die DRV nur für die (damals) vorliegenden 38 Fälle war niemals die Rede. Die DRV verweigert(e) jede Lösung, die in irgendeiner Form Kosten zu Lasten der DRV generiert.

Zu 5.

Nach den Informationen, die dem RSK vorliegen, werden alle Fälle seitens der DRV bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch positiv beschieden.

Zu 6.

Die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens ist nicht absehbar.

Eine Kostenübernahme unter Vorbehalt (Vorleistung) impliziert, dass nach einer endgültigen Entscheidung ggfl. ein Ausgleich der im Rahmen der Vorleistung getragenen Kosten stattfindet. Zu einer entsprechenden Vereinbarung war die DRV nicht bereit, auch nicht selbst in Vorleistung zu treten. Gleiches gilt für ein Verfahren, bei dem DRV und RSK sich bis zu endgültiger Klärung die Kosten teilen.

Zu 7.

Ja.